

Ziehungen in eigener Verantwortung entsprechend den objektiven Erfordernissen gestalten und regeln sollen, auch für den Konfliktfall bestimmend.

Zur Festlegung eines einheitlichen, objektivierten Verschuldensmaßstabs

Die schwierigste Frage besteht darin, zu klären, wie im Gesetz der Begriff des zivilrechtlichen Verschuldens näher bestimmt werden kann.

Ein Ausgangspunkt zur Lösung dieser Frage kann u. E. dadurch gefunden werden, daß im Gesetz ein einheitlicher, für alle Zivilrechtssubjekte — sowohl für Bürger als auch für juristische Personen — geltender Verschuldensmaßstab festgelegt wird. Damit geben wir unseren früheren Standpunkt<sup>5</sup> 6 auf, wonach im Abschnitt über die Verantwortlichkeit zwei verschiedene Verschuldensmaßstäbe — für Bürger bzw. für Betriebe — ausdrücklich geregelt werden sollten. Die Aufgabe dieses Standpunktes bedeutet nicht, daß eine derartige Unterschiedlichkeit nicht bestünde.

Für die jetzige Konzeption ist maßgebend: Die Gegenüberstellung von zwei verschiedenen Verschuldensmaßstäben — für Bürger bzw. für Betriebe — trägt nicht genügend der Tatsache Rechnung, daß es zahlreiche Fälle der kombinierten Anwendung dieser Maßstäbe gibt. Handelt ein Bürger, so hat die subjektive Seite eine eindeutig bestimmbare psychologische Struktur. Soweit sein Verhalten schuldhaft war, handelte er entweder fahrlässig oder vorsätzlich. Handelt ein Betrieb\* so gilt der den Besonderheiten des sozialistischen Kollektivs entsprechende Schuldmaßstab, wie er insbesondere im Vertragsgesetz entwickelt worden ist. Unseres Erachtens gilt dieser Maßstab aber nur, wenn das Verhalten eines im hohen Maße arbeitsteilig arbeitenden Kollektivs zu beurteilen ist. Zwischen diesen beiden Fällen gibt es aber auch noch andere Formen.

So wird die Frage, ob ein Betrieb schadenersatzpflichtig ist, in vielen Fällen nach dem individuell bestimmbaren Verhalten eines einzelnen zu beurteilen sein. Hat z. B. ein Handwerker in der Wohnung eines Bürgers einen Schaden verursacht, so wird sein Verschulden dafür entscheidend sein, ob sein Betrieb schadenersatzpflichtig ist. Genauso ist es, wenn einem Arzt ein Kunstfehler unterlaufen ist und gegenüber der Klinik, die diesen Arzt beschäftigt, Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Verpflichtungen der Betriebe hängen hier eindeutig vom Verschulden eines einzelnen Mitgliedes ab. Demnach muß auch der für den Bürger geltende Verschuldensmaßstab angewendet werden, wenn die Verpflichtungen des Betriebs zu beurteilen sind. Das gilt aber nicht ausschließlich.

In den genannten Beispielen können auch noch andere Verschuldenselemente eine Rolle spielen. So können die Auswahl der für den Betrieb Handelnden, die Beaufsichtigung, die Arbeitsorganisation, die Vermeidung von Überforderungen u. ä. von Bedeutung sein. Insofern ist dann zu fragen, wie die Möglichkeiten des sozialistischen Kollektivs ausgenutzt worden sind, um bestimmte Umstände nicht eintreten zu lassen. Zu dieser Beurteilung wird dann der für die Betriebe geltende Verschuldensmaßstab herangezogen werden müssen.

Wegen dieser Vielschichtigkeit der Verschuldensproblematik erscheint es richtig, einen Verschuldensmaßstab zu fixieren, der alle Möglichkeiten des Verschuldens umfaßt. Das führt allerdings dazu, daß er einen relativ stark verallgemeinernden Charakter tragen muß.

Den genannten Erfordernissen kann ein Maßstab nicht genügen, der ausschließlich durch die Verwendung oder

<sup>5</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, „Zur Konzeption der vertraglichen Verantwortlichkeit im künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1103 ff.

auch die nähere Bestimmung der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit festgelegt wird. Er würde dadurch untrennbar mit der psychologischen Struktur des Handelnden einzelner Menschen verknüpft und nicht geeignet sein, die besondere Qualität des subjektiven Versagens eines Kollektivs zu erfassen.

Es müßte — wie dies bereits früher begründet worden ist<sup>6</sup> — ein objektivierter Maßstab festgelegt werden, d. h., das Verhalten der zivilrechtlich Handelnden müßte nicht nach ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten, sondern nach Anforderungen beurteilt werden, die für den in einer bestimmten Situation normal Handelnden gelten. Es müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß das Verschulden daran gemessen wird, ob sich ein Schuldner so verhalten hat, wie es in Anbetracht der konkreten Situation — also insbesondere unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags — im allgemeinen zu erwarten war.

Da aber tatsächlich zwei verschiedene Verschuldensmaßstäbe bestehen, müssen im Gesetz auch klar erkennbare Anhaltspunkte vorhanden sein, um diese Maßstäbe nach den Gegebenheiten des Falls bestimmen zu können. Die Frage, was im allgemeinen erwartet werden kann, müßte mit Hilfe der Erfüllungsgrundsätze zumindest im grundsätzlichen beantwortet werden können. Ein derartiger Erfüllungsgrundsatz könnte lauten:

Der Schuldner hat zur gehörigen Erfüllung seiner Verpflichtungen alle Anstrengungen zu unternehmen, die der gegebenen Lage entsprechend allgemein erwartet werden können. Ein Betrieb hat insbesondere alle Möglichkeiten zur Mobilisierung der schöpferischen Kräfte des Betriebskollektivs, zur Ausschöpfung aller Kapazitäten, Zeit- und Materialreserven, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Betrieben auszunutzen.

Aus einer solchen Regelung lassen sich wesentliche Kriterien für die Feststellung des Verschuldens im Einzelfall gewinnen.

Möglich wäre es auch, die an die Erfüllung zu stellenden Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der Schuldermittlung im Abschnitt über die Verantwortlichkeit zu regeln. Dies entspräche aber u. E. nicht dem Charakter des neuen ZGB. Die Frage, welche Anstrengungen Bürger und Betriebe bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu unternehmen haben, ist nicht erst von Interesse, wenn eine Pflichtverletzung begangen wurde. Diese Forderungen müssen deshalb in den Erfüllungsgrundsätzen enthalten sein, damit sie stärker als Aufgabenstellung und Orientierung wirken können und nicht nur als Mittel der Konfliktregulierung.

### Zur Regelung der beiden Schuldarten im ZGB

Es bleibt die Frage offen, ob die Schuldarten — Vorsatz und Fahrlässigkeit — im ZGB zu erwähnen und evtl. näher zu bestimmen sind. Unseres Erachtens kommt es in erster Linie darauf an, klare Kriterien für die Unterscheidung von Schuld und Nichtschuld festzulegen. Diesem Erfordernis soll durch eine richtige Bestimmung des für alle Zivilrechtssubjekte geltenden Verschuldensmaßstabs Rechnung getragen werden.

Für das Zivilrecht ist es — anders als im Strafrecht — typisch, daß im Regelfall bestimmte Rechtsfolgen schlechthin vom Vorliegen des Verschuldens abhängen, nicht aber vom Vorliegen einer speziellen Schuldart. Im Zivilrecht hängt im allgemeinen die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht davon ab, ob der Schädiger fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat; vielmehr führen beide Schuldarten hinsichtlich des Schadensaus-

<sup>6</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, „Zur Konzeption des Verschuldens im Zivilrecht“, NJ 1966 S. 312.